

Statuten



Turnverein Sigriswil

Gründungsjahr: 1927

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen sich diese stets auf das weibliche und männliche Geschlecht.

I Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

Art. 1 Name

Der Turnverein Sigriswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist Sigriswil.

Art. 3 Zweck

Der Verein

- a. pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen;
- b. fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- c. fördert gezielt das Kinder- und Jugendturnen;
- d. koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen;
- e. fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- f. kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern und sorgt insbesondere für den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Alpiglen-Hütte;
- g. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Berner Oberland (TBO), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, dessen Statuten und Reglemente er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

II Vereinsstruktur

Art. 5 Strukturen

Der Grundgedanke und das Ziel des Turnvereins Sigriswil bestehen darin, für alle Alterssegmente den Turnbetrieb in jeweils unselbständigen Riegen zu führen.

Dem Turnverein Sigriswil können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen angehören.

Selbständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglemente des Turnvereins Sigriswil nicht widersprechen.

Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Hauptversammlung gebildet werden.

III Mitgliedschaft

Art. 6 Erwerb

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Vorstand kann den Bei-

tritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes.

Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein.

Art. 7 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann schriftlich auf den Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird noch geschuldet. Der Austritt wird rechtskräftig, sobald sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Turnverein Sigriswil erfüllt sind.

Art. 8 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorsitzenden zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz mindestens drei Mahnungen nicht bezahlt, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zusteht.

Art. 9 Anspruch auf Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 10 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a. **Aktivmitglieder**
Natürliche Personen, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben.
- b. **Jugendmitglieder**
Kinder und Jugendliche bis und mit Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht.
- c. **Ehrenmitglieder**
Mitglieder, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Der Beschluss und die Ernennung erfolgen auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.
- d. **Passivmitglieder**
Natürliche oder juristische Personen, welche sich für die Sache des Turnens interessieren und den Verein finanziell unterstützen wollen.
- e. **Frühere Freimitglieder**
Dieser Mitgliederkategorie können keine neuen Mitglieder zugeordnet werden.

Der Übertritt von der einen Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit auf Antrag an den Vorstand erfolgen.

IV Rechte und Pflichten

Art. 11 Statuten

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Statuten. Die Statuten sind elektronisch auf der Homepage des Turnvereins Sigriswil verfügbar. Physische Exemplare können beim Vereinsvorsitzenden angefordert werden.

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand wählbar. Passivmitglieder und Jugendmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13 Besuchspflicht

Die Aktivmitglieder sowie die turnenden Ehrenmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Hauptversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.

Der Besuch der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind an den Vereinsvorsitzenden zu richten.

Art. 14 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Hauptversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, respektive dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 15 Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren, sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

V Organisation

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Turnstand
- d) Revisionsstelle

B Hauptversammlung (HV)

Art. 18 Einberufung, Anträge

Die jährlich stattfindende Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder (alle stimmberechtigten Personen an der Hauptversammlung) können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied sowie jede Riege haben das Recht, zuhanden der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung überreicht wurden.

Art. 19 Vorsitz

Vorsitzender der Hauptversammlung ist der Vereinsvorsitzende und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Es wird ein Protokoll über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen geführt.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 21 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 22 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 23 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vereinsvorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vereinsvorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Für Statutenänderungen bedarf es einer Stimmmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Abnahme der Jahresberichte des Vereinsvorsitzenden, der technischen Leiter sowie dem Chef der Alpiglen-Hütte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, der Finanzkompetenz des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle, welche von der Hauptversammlung gewählt wurden;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder in die jeweilige Funktion gemäss aktuellen Vereinsstrukturen;
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Festsetzen der Mitgliederbeiträge;
- h) Beschlussfassung über das Finanzreglement sowie das Budget;
- i) Beschlussfassung über weitere Reglemente;
- j) Beschlussfassung über die Jahresprogramme;
- k) Ehrungen;
- l) Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- m) Änderung der Vereinsstatuten;
- n) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände der Traktandenliste;
- o) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

C Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Der Vorstand ist für die aktuellen Vereinsstrukturen besorgt.

Art. 26 Wahl und Amtsdauer

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 27 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vereinsvorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Kalenderwochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandsmitglieder hat in der Regel zehn Tage zum Voraus schriftlich oder auf elektronischen Weg zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Art. 28 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Vereinsvorsitzende stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Vereinsvorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 29 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 30 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere ist er zuständig für die

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung;
- b. Festlegen und Bestimmen der Vereinsstrukturen;
- c. Einberufung der Hauptversammlung;
- d. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- e. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten: Der Vereinsvorsitzende führt Kollektivunterschrift zu zweien;
- f. Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- g. Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Hauptversammlung;
- h. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- i. Ausarbeitung von Reglemente und Richtlinien;
- j. Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- k. Ausarbeitung und Bewirtschaftung von Pflichtenhefter der Vorstandsmitglieder sowie allen weiteren Funktionsträgern.

D Turnstand

Art. 31 Abgrenzung

Riegen organisieren sich grundsätzlich selber (mittels Riegenversammlungen).

Die Kompetenzen der Riegen beschränken sich auf die ihr zugeteilten Budgetpositionen sowie jegliche organisatorischen Gegebenheiten, welche andere Riegen nicht beeinflussen.

Der Vereinsvorsitzende ist spätestens eine Woche vor dem Stattfinden einer solchen Riegenversammlung über die Einberufung, sowie zu behandelnde Themen zu informieren.

Die Riege soll sicherstellen, dass allfällige Beschlüsse in Form einer Aktennotiz dem Vorstand innerhalb von drei Wochen zugestellt werden.

Art. 32 Sinn und Zweck

Ein Turnstand gibt dem Vorstand die Möglichkeit, Versammlungen einzuberufen, welche mehrere Riegen betreffen.

Ein Turnstand kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen vorliegen. Ausserdem kann die Hauptversammlung einzelne Verhandlungsgegenstände an den Turnstand delegieren.

Art. 33 Organisation

Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern, den turnenden Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Der Turnstand wird vom Vereinsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einer anderen Person des Vorstandes geführt.

Die Einladungen haben schriftlich oder auf elektronischem Weg 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Jeder statutengemäss einberufene Turnstand ist beschlussfähig. Der Turnstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Turnstand ist befugt, über alle von der Hauptversammlung an den Turnstand delegierten Verhandlungsgegenstände Entscheidungen zu fällen.

E Revisionsstelle

Art. 34 Zusammensetzung, Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind bis zu einer Amtsdauer von insgesamt sechs Jahren wiederwählbar und müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbüchern sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

Art. 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Dezember bis am 30. November des Folgejahres.

Art. 36 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 23 Abs. 5 hiervor.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes über das Vorgehen.

Art. 37 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 38 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 28. Dezember 2013 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 28. Dezember 1979.

* * * * *

Sigriswil, 28. Dezember 2013

Die Vereinsvorsitzende

Die Administratorin

.....

.....

Monika Christen

Katrin Amstutz

Die Statuten wurden von Turnverband Berner Oberland (TBO) am 16. Januar 2014 genehmigt.